

Ergeht an:
 Alle Mitglieder des Bundesverbandes
 der Müller und Mischfuttererzeuger
 Alle Landesinnungen
 Fachzeitungen


Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
 Sparte Gewerbe und Handwerk
 der Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 05 90 900-DW | F 05 90 900-DW
 E mueller-mischfutter@wko.at
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen/Referenten
 DI Lorencz /Edlinger

Durchwahl
 3651

Datum
 29.7.2019

MITGLIEDER-INFORMATION 004/2019

Mitglieder-Information	BVA MÜ/MFE	
Betrifft: Mitglieder-Information BVA Müller und Mischfuttererzeuger		Frist:
Kurzinfo: Aktuelles Rundschreiben		

1. Kollektivverträge für Arbeiter und Angestellte im Mühlen- und Mischfuttergewerbe
2. Europäisches Getreidemonitoring
3. Bundestagung 2019 - Vorläufiges Programm
4. LKW - Fahrverbote - WKO Online Ratgeber
5. Aktionswerte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln
6. AMA Erntegespräche
7. Aktueller AMA - Marktbericht
8. Blickpunkt[Recht] - Schmolzer Andreas SAICON Consulting

TERMINE/MITTEILUNGEN DER BUNDESINNUNG:
HOMEPAGE DER BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE www.lebensmittelgewerbe.at
Termine: Bundestagung Mondsee: 27.09.2019 in Mondsee, Salzburg 51. Skiwoche: 13. - 19. Jänner 2020 in Maria Alm, Salzburg INGESA 2020: 25. - 26. Juni 2020 , Velden, Kärnten

1. Kollektivverträge für Arbeiter und Angestellte im Mühlen- und Mischfuttergewerbe

Am 4. Juli 2019 wurden mit der Gewerkschaft PRO-GE die Lohnverhandlungen im Bereich der Mühlen und Mischfutterbetriebe erfolgreich abgeschlossen.

a. Neue Löhne für Arbeiter im Mühlengewerbe ab 1. August 2019

Mit der Gewerkschaft PRO-GE wurden am 4. Juli 2019 intensive Lohnverhandlungen für die Arbeiter im Mühlengewerbe geführt. Dabei wurde folgendes Verhandlungsergebnis erzielt (Beilage 1):

- Die Lohnkategorie 1 wurde um 2,5 % die Lohnkategorien 2 bis 4 wurden um € 55,00 erhöht.
- Die Lohnkategorie 5 wurde durch die Streichung der Lohnkategorie 6 neu formuliert und auf € 1.520,00 erhöht. Somit ist die Forderung nach einem Mindestlohn von € 1.500,00 mehr als erfüllt worden.
- Die Dienstalterszulagen, die Schmutzzulage, die Sätze für Verpflegung und Quartier sowie die Zehrgelder wurden um 2,0 % erhöht.
- Die Lehrlingsentschädigungen wurden um 3,0 % (kaufm. gerundet) erhöht.
- Die Kostenübernahme der Internatskosten wurde in der Lohnvereinbarung auf 100 % angepasst.
- Eine Regelung für die Übernahme der Fahrtkosten in die Berufsschule ein Mal pro Berufsschuljahr wurde im Lohnvertrag aufgenommen.
- Zur Umsetzung der Forderung eines Mindestlohns von € 1.700,00 wurde vereinbart, diese Forderung in den nächsten drei Jahren schrittweise umzusetzen.
- **Geltungsbeginn: 1. August 2019**

b. Neue Löhne für Arbeiter im Mischfuttergewerbe ab 1. August 2019

Mit der Gewerkschaft PRO-GE wurden am 4. Juli 2019 intensive Lohnverhandlungen für den Bereich der Arbeiter im Mischfuttergewerbe geführt. Dabei konnte folgendes Verhandlungsergebnis erzielt werden (Beilage 2):

- Die Lohnkategorien 1-5 werden um durchschnittliche 2,8 % erhöht und auf die nächsten 50 Cent gerundet.
- Die Lehrlingsentschädigungen werden um 3,0 % erhöht und kaufm. gerundet.
- Aufgrund der gesetzlichen Änderungen betreffend die Kostenübernahme der Internatskosten wurde die entsprechende Bestimmung in der Lohnvereinbarung angepasst.
- **Geltungsbeginn: 1. August 2019**

c. Neue Gehälter für Angestellte im Bereich des Mühlen- und Mischfuttergewerbes ab 1. August 2019

Mit der Gewerkschaft der Privatangestellten wurden am 5. Juli 2019 die Gehaltsverhandlungen für den Bereich der Angestellten im Mühlen- und Mischfuttergewerbe geführt und erfolgreich zum Abschluss gebracht. Dabei wurde folgendes Verhandlungsergebnis erzielt (Beilage 3):

- Die Verwendungsgruppe I „im 1. u. 2. Verwendungsgruppenjahr“ wird der Mindestlohn von € 1.500,00 erreicht.
- Die Verwendungsgruppe I „nach 2 Verwendungsgruppenjahren“ wird auf € 1.510,00 erhöht.
- Die Verwendungsgruppe II „im 1. u. 2. Verwendungsgruppenjahr“ wird auf € 1.530,00 angehoben.



- Die restlichen Kategorien werden um 2,6 % erhöht und kaufm. gerundet.
- Die Lehrlingsentschädigungen werden um 3,0 % erhöht und kaufm. gerundet.
- **Geltungsbeginn: 1. August 2019**

2. Europäisches Getreidemonitoring

Das Europäische Getreidemonitoring (EGM) stellt DIE Grundlage für das Risikomanagement in der Getreidebranche dar: für den eigenen Betrieb, die Landwirtschaft, den Getreidehandel, die ganze Mühlenwirtschaft, die Erzeuger von Getreideerzeugnissen (Backmischungen, Backmittel, Bäcker usw.) sowie für die Risikokommunikation der Verbände. Die laufenden Diskussionen z.B. um Glyphosat, Allergenen oder zu Mutterkornalkaloiden haben erneut gezeigt, wie wertvoll das Monitoring für die Kommunikation mit Kunden, Behörden und der Öffentlichkeit ist.

Das EGM wird vom Bundesverband des Mühलगewerbes Österreichs gemeinsam mit anderen Verbänden der Getreidewertschöpfungskette betrieben. Partner ist die **biotask AG** in Esslingen (www.biotask.de).

Obwohl alle bisherigen EGM-Teilnehmer diese Information auch direkt erhalten haben, wollen wir als Bundesverband nochmals auf diese wichtige Maßnahme aufmerksam machen und Sie zur neuerlichen Teilnahme am EGM 2019/2020 einladen.

Achtung! Am 1. August 2019 beginnt das EGM im Getreidewirtschaftsjahr 2019/20 mit **neuen Auftrags Scheinen!** Bitte verwenden Sie ab dem 1. August 2019 ausschließlich die neuen EGM-Auftrags Scheine 2019/2020, da die alten Scheine ihre Gültigkeit verlieren!

Diesbezüglich gibt es für Sie insgesamt **10 neuen Unterlagen**, bestehend aus:

- Teilnahmeerklärung (Beilage 4),
- Musterzertifikat,
- Merkblatt & Arbeitsanweisung,
- Auftrags Scheine 2019/20,
- Wirkstofflisten (Standard & erweitertes Spektrum) sowie
- zusätzliche EGM-Informationen.

Diese Unterlagen können jederzeit im Büro der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe (Mag. Christoph Atzmüller, Fax: 01/50 90 900 -3651, E-Mail: lebensmittel.natur@wko.at) angefordert werden.

Die am EGM teilnehmenden Unternehmen werden um **rasche Bestätigung Ihrer Teilnahme** mittels beiliegender **Teilnahmeerklärung** (Beilage 4) gebeten. Wir bitten Sie, eine Kopie dieser Teilnahmeerklärung auch an das Bundesinnungsbüro, zu Hd. Herrn Mag. Christoph Atzmüller, Fax: 01/50 90 900 -3651, E-Mail: lebensmittel.natur@wko.at zu senden!

3. Bundestagung Müller - Mischfutter am 27. September 2019 im Schloss Mondsee - Vorläufiges Programm

Gerne informieren wir Sie vorab über das Programm der diesjährigen Bundestagung Müller-Mischfutter am 27. September 2019 um 15 Uhr im Schloss Mondsee.



- 15.00 - 15.30 Uhr: AMA Erntebericht:
Christian Gessl, Abteilungsleiter Marktordnungen-Marktinformation Agrarmarkt Austria
- 15.30 - 17.30 Uhr: Arbeits- und Sozialrecht:
Mag. Walter Bayerl, Referent Bundesinnung Lebensmittelgewerbe

Als Abendprogramm findet um 18:30 Uhr der Festabend mit Sektempfang statt.

Die Einladung mit Anmeldemöglichkeit dazu erhalten Sie zeitgerecht.
Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Des Weiteren wollen wir Sie darauf hinweisen, dass es wieder Zimmerkontingente (Codewort: Bundestagung) bei folgenden Hotels gibt:

SCHLOSSHOTEL MONDSEE GMBH, Schlosshof 1A, 5310 Mondsee - Zimmerkontingent bis Ende Juli 2019

HOTEL LEITNERBRÄU, Steinerbachstraße 6, 5310 Mondsee - Zimmerkontingent bis 27.08.2019

HOTEL PÖLLMANN ****, Am Irrsee 22, 4893 Zell am Moos - Zimmerkontingent bis 06.09.2019

Bitte buchen Sie Ihre Zimmer rasch, die Kontingente werden nur mehr kurze Zeit offen gehalten.

4. LKW - Fahrverbote - WKO Ratgeber

Der WKO - [Onlineratgeber](#) informiert Sie, ob Sie auf österreichischen Autobahnen und Schnellstraßen mit Ihrem LKW, Sattelzug oder Ihrer selbstfahrenden Arbeitsmaschine fahren dürfen. In der Abfrage sind auch die regionalen Umweltfahrverbote berücksichtigt. Darüber hinaus gibt es eine Schnellabfrage für die wichtigsten Transitrouten.

5. Aktionswerte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz gibt aufgrund des Beschlusses der Kommission zur Herausgabe des Österreichischen Lebensmittelbuches (Codexkommission) die Änderungen der Aktionswerte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln bekannt.

Die Änderungen finden Sie im beigelegten Dokument in gelber Farbe ([Beilage 5](#)).

Die Änderungen treten sofort in Kraft und betreffen die Bereiche:

- Blei und Cadmium
- DEET und Icaridin/Picaridin
- POPs
- DIOXINE, FURANE UND PCB
- sowie Ergänzungen der relevanten Rechtsgrundlagen.

Für Mohn wurden die Aktionswerte für Cadmium angepasst. Hier wurde für Mohn zur Weiterverarbeitung der Aktionswert von 0,8 mg/kg auf 1,0 mg/kg erhöht. Der Aktionswert für Mohn für die Abgabe an den Letztverbraucher bleibt gleich.



6. AMA - Erntegespräche

Den Termin für das kommende AMA - Erntegespräch in Oberösterreich entnehmen Sie bitte Beilage 6.

7. Aktueller AMA - Marktbericht

Den aktuellen AMA - Marktbericht (Ausgabe 6, Juni 2019) finden Sie [HIER](#).

8. Blickpunkt[Recht] - Schmörlzer Andreas SAICON Consulting

A. Rapid Alert System for Food and Feed

Das RASFF-Portal der Europäischen Kommission dient der Überwachung von Lebensmittelsicherheitsstandards.

- Futtermittel:
 - Fischfutter aus den USA mit zu hohem Vitamin D-Gehalt (Deutschland)
 - Mischfuttermittel für Schweine aus Serbien mit zu hohem Zinkgehalt (Kroatien)
 - Mehlwürmer (aus DE) mit nicht-dioxinartigen PCBs (Niederlande)
 - Komplettfutter aus Polen mit zu hohem Zinkgehalt (Slowakei)
 - Komplettnahrung für Hunde aus Österreich mit Cadmium (Deutschland)

- Futtermittel mit Salmonellen:
 - Sojamehl aus Italien (Österreich)
 - Rapsmehl aus Weißrussland (Litauen)
 - Sojaflocken aus den Niederlanden (Belgien)
 - prozessiertes Geflügelprotein aus Spanien (Belgien)
 - Bio-Sojakuchen aus Dänemark (Schweden)
 - Gingko Biloba Blätter aus China mit Dioxinen (Deutschland)
 - Bio-Sonnenblumenkuchen aus Kroatien (Österreich)
 - Rapskuchen aus Litauen (Finnland)
 - Rapsmehl aus D (Finnland)
 - Soja aus Ungarn (Polen)
 - Haustierfutter aus den Niederlanden (Niederlande)
 - Rapsmehl aus Deutschland (Deutschland)

- Bio-Leinsamen (Indien, via Deutschland) mit zu hohem Blausäuregehalt (AT)

- Getreide:
 - Weizenmehl aus Belgien mit Schimmelpilzgift (Belgien)
 - Roggenmehl aus Österreich mit Mutterkorn (Slowenien)
 - Roggenflocken aus Polen mit Ochratoxin A (Polen)

B. Futtermittelzusatzstoffe

Neue Funktionsgruppen für Futtermittelzusatzstoffe

Mit Verordnung [VO \(EU\) 2019/962](#) wurden zwei neue Funktionsgruppen für Futtermittelzusatzstoffe festgelegt:



- Mittel zur Stabilisierung des physiologischen Zustands und
- sonstige technologische Zusatzstoffe innerhalb der Kategorien zootechnische und technologische Zusatzstoffe.

Damit wurde Verordnung [VO \(EU\) 1831/2003](#) geändert.

Laktobazillen und 3-Phytase als Zusatzstoffe genehmigt

Mit den Durchführungsverordnungen [VO \(EU\) 2019/764](#) und [VO \(EU\) 2019/781](#) wurden folgende Futtermittelzusatzstoffe bis 4. bzw. 5. Juni 2029 zugelassen:

- Zubereitung aus *Lactobacillus hilgardii* CNCM I-4785 und *Lactobacillus buchneri* CNCM I-4323/NCIMB 40788 für alle Tierarten;
- Zubereitung aus 3-Phytase, gewonnen aus *Komagataella phaffii* (CECT 13094) für Masthühner, Junghennen und Legehennen sowie Geflügelarten geringerer wirtschaftlicher Bedeutung für die Mast oder Zucht und für Jungtiere von Geflügelarten geringer wirtschaftlicher Bedeutung für Legezwecke;

Selen für alle Tierarten und Muramidase für Masthühner genehmigt.

Mit den Durchführungsverordnungen [VO \(EU\) 2019/804](#) und [VO \(EU\) 2019/805](#) wurden folgende Futtermittelzusatzstoffe bis 9. Juni 2029 zugelassen:

- Organisches Selen aus *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-3060 sowie Selenomethionin aus *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R397 (für alle Tierarten erneuert)
- Zubereitung aus Muramidase, gewonnen aus *Trichoderma reesei* DSM 32338, für Masthühner und Mastgeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung (neue Zulassung)

Zulassung von *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-1079 und L-Threonin

Mit den Durchführungsverordnungen [VO \(EU\) 2019/892](#) und [VO \(EU\) 2019/894](#) wurden folgende Zusatzstoffe bis 18. Juni 2029 zugelassen:

- Zubereitung aus *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-1079 in Futtermitteln für alle Schweine außer Absetzferkeln und Sauen sowie alle Schweinearten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung
- aus *Escherichia coli* hergestelltes L-Threonin für alle Tierarten

Zulassungen von *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-1077 und *Bacillus subtilis* DSM 15544 verlängert

Mit Durchführungsverordnung [VO \(EU\) 2019/857](#) wurde die Zulassung von *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-1077 als Futtermittelzusatzstoff für Milchschafe und Milchziegen bis 17. Juni 2029 verlängert.

Mit Durchführungsverordnung [VO \(EU\) 2019/893](#) wurde die Zulassung von *Bacillus subtilis* DSM 15544 als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner bis 18. Juni 2029 verlängert.

Cholecalciferol-Höchstgehalt geändert

Mit Durchführungsverordnung [VO \(EU\) 2019/849](#) wurde der Höchstgehalt an Cholecalciferol (Vitamin D3) in Futtermitteln für Salmoniden auf 60 000 IE pro kg Alleinfuttermittel festgelegt. Damit wurde Durchführungsverordnung [VO \(EU\) 2017/1492](#) geändert.

Neue Futtermittel - Zusatzstoff-Zulassungen

Mit den Durchführungsverordnungen [VO \(EU\) 2019/898](#), [VO \(EU\) 2019/900](#), [VO \(EU\) 2019/914](#), [VO \(EU\) 2019/929](#) und [VO \(EU\) 2019/901](#) wurden folgende Stoffe bis Juni 2029 zugelassen:

- Zubereitung aus Eugenol als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner
- 8-Mercapto-p-menthan-3-on und p-Menth-1-en-8-thiol für alle Tierarten
- Zubereitung aus *Bacillus licheniformis* DSM 28710 für Mast- und Zuchtputen, sowie Mast- und Legegeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung



- Zubereitung von Endo-1,4-beta-Xylanase (EC 3.2.1.8), gewonnen aus *Trichoderma reesei* (BCCM/MUCL 49755), für Masthühner und Absatzferkel
- Riboflavin, hergestellt aus *Ashbya gossypii* (DSM 23096) oder *Bacillus subtilis* (DSM 17339 und/oder DSM 23984), und Riboflavin-5'-phosphat Natriumsalz, hergestellt aus *Bacillus subtilis* (DSM 17339 und/oder DSM 23984), als Vitamin-B2-Quellen für alle Tierarten

Zulassung für *Saccharomyces cerevisiae* verlängert

Mit Durchführungsverordnung [VO \(EU\) 2019/899](#) wurde die Zulassung für *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-4407 als Futtermittelzusatzstoff für Mastlämmer, Milchziegen, Milchschafe, Milchbüffel, Pferde und Mastschweine bis 23. Juni 2029 verlängert.

Zulassung für Stoff in Katzenfutter erneuert

Mit Durchführungsverordnung [VO \(EU\) 2019/913](#) wurde die Zulassung für den Zusatzstoff Lanthancarboxylat-Octahydrat für Katzen erneuert. Die Genehmigung gilt bis 25. Juni 2029. Damit wurde Verordnung VO (EU) 163/2008 aufgehoben.

C. Pestizide und Biozide

a) Zulassungen - Verlängerungen und Ausweitungen der Zulassung - Streichungen von Pestiziden und Bioziden

Chlorpropham - Genehmigung nicht erneuert

Gemäß Durchführungsverordnung [VO \(EU\) 2019/989](#) wird die Genehmigung für den Pestizid-Wirkstoff Chlorpropham nicht erneuert. Aufbrauchfristen enden mit 8. Oktober 2020. Damit wurde Durchführungsverordnung [VO \(EU\) 540/2011](#) geändert.

Biozid Etofenprox: Ablaufdatum verschoben

Mit Durchführungsbeschluss [Beschluss \(EU\) 2019/994](#) wurde das Ablaufdatum der Genehmigung des Wirkstoffes Etofenprox zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 (Holzschutzmittel) auf 31. Oktober 2022 verschoben.

Genehmigungen für 1-Methylcyclopropen und Tolclofos-Methyl erneuert

Mit den Durchführungsverordnungen [VO \(EU\) 2019/1085](#) und [VO \(EU\) 2019/1101](#) wurden die Genehmigungen der Pestizid-Wirkstoffe 1-Methylcyclopropen und Tolclofos-Methyl erneuert. Sie laufen von 1. August 2019 bis 31. Juli bzw. 1. August 2034. Damit wurden die Durchführungsverordnungen [VO \(EU\) 540/2011](#) und [VO \(EU\) 2015/408](#) geändert.

Keine erneute Zulassung für Dimethoat und Desmedipham

Mit den Durchführungsverordnungen [VO \(EU\) 2019/1090](#) und [VO \(EU\) 2019/1100](#) wurde festgelegt, dass die Genehmigung für die Wirkstoffe Dimethoat und Desmedipham nicht erneuert werden.

Damit wurde Durchführungsverordnung [VO \(EU\) 540/2011](#) geändert.

Biozid-Ablaufdatum verschoben

Mit Durchführungsbeschluss [Beschluss \(EU\) 2019/1030](#) wurde das Ablaufdatum der Genehmigung von Indoxacarb zur Verwendung von Biozidprodukten der Produktart 18 (Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden) auf 30. Juni 2022 verschoben.



b) Rückstandshöchstgehalte von Pestiziden

Änderungen bei acht Pestiziden

Betroffen sind zahlreiche Erzeugnisse. Viele Werte wurden gesenkt.

Mit [VO \(EU\) 2019/973](#) wurden die Rückstandshöchstgehalte für einige Pestizid-Wirkstoffe geändert. Damit wurde Verordnung [VO \(EU\) 396/2005](#) novelliert. Die Änderungen im Detail:

- Bispyribac: Festlegung von Rückstandshöchstgehalten für Reis, andere Erzeugnisse auf spezifische Bestimmungsgrenze festgelegt
- Denatoniumbenzoat: auf spezifische Bestimmungsgrenze festgelegt
- Fenoxycarb: Senkung bei zahlreichen Lebensmitteln
- Flurochloridon: Senkung bei Kartoffeln, Karotten, Knollensellerie, Pastinaken, Sonnenblumenkernen und Baumwollsaamen
- Quizalofop-P-ethyl, Quizalofop-P-tefuryl und Propaquizafop: Senkung bei zahlreichen Lebensmitteln, teilweise Anhebungen
- Tebufenozid: Senkung bei Esskastanien, teilweise Anhebungen

Zahlreiche weitere Änderungen veröffentlicht

Mit Verordnung [VO \(EU\) 2019/1015](#) wurden Rückstandshöchstgehalte für Aminopyralid, Captan, Cyazofamid, Flutianil, Kresoxim-methyl, Lambda-Cyhalothrin, Mandipropamid, Pyraclostrobin, Spiromesifen, Spirotetramat, Teflubenzuron und Tetraconazol geändert.

Mit Verordnung [VO \(EU\) 2019/977](#) wurden Rückstandshöchstgehalt für Aclonifen geändert. Außerdem wurden Mefentrifluconazol und Beauveria bassiana Stamm PPRI 5339 in die [VO \(EU\) 396/2005](#) aufgenommen. Der Stamm Gliocladium catenulatum Stamm J1446 wurde auf die Art Clonostachys rosea übertragen.

Penconazol und Fenpyrazamin - Übernahme von Codex Alimentarius Rückstandshöchstgehalten

Mit Verordnung [VO \(EU\) 2019/977](#) wurden Codex-Alimentarius-Rückstandshöchstgehalte für Penconazol und Fenpyrazamin in die Verordnung [VO \(EU\) 396/2005](#) übernommen.

D. Kurzmeldungen

Neue EU - Rechtsakte

Rückverfolgbarkeit von Nebenprodukten: Handelspapiere aktualisiert

Mit Durchführungsverordnung [VO \(EU\) 2019/1084](#) wurden Vorschriften zu Handelspapieren zur besseren Rückverfolgbarkeit von tierischen Neben- und Folgeprodukten aktualisiert. Unter anderem soll die Dauer des Transports zwischen dem Ursprungs- und Bestimmungsort max. 15 Arbeitstage dauern. Damit wurde [VO \(EU\) 142/2011](#) geändert.

Tierisches Protein: Anforderungen zum Schutz vor BSE aktualisiert

Mit Verordnung [VO \(EU\) 2019/1091](#) wurden Anforderungen an die Ausfuhr von Erzeugnissen, die verarbeitetes tierisches Protein von Wiederkäuern und Nichtwiederkäuern enthalten, zum Schutz vor der Verbreitung von BSE aktualisiert.

Dies betrifft vor allem die Verwendung in organischen Düngemitteln und Bodenverbesserungsmitteln, die in die Ausnahmeregelungen fallen. Damit wurde Verordnung [VO \(EU\) 999/2001](#) geändert.

Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts - Delegierte Rechtsakte erlassen

In Anbetracht der ab 14. Dezember 2019 geltenden neuen EU-Kontroll-Verordnung ([VO \(EU\) 2017/625](#) (letzte Änderung: [VO \(EU\) 2019/478](#))- Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts) wurden mit zahlreichen Verordnungen umfangreiche Ergänzungen und Aktualisierungen vorgenommen:



- Mit Delegierter Verordnung [VO \(EU\) 2019/624](#) wurden besondere Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln festgelegt.
- Mit Delegierter Verordnung [VO \(EU\) 2019/625](#) wurden ergänzende Vorschriften zu den Anforderungen an den Eingang von Sendungen bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union festgelegt.
- Mit Durchführungsverordnung [VO \(EU\) 2019/626](#) wurden Listen betreffend Drittländer, aus denen der Eingang gewisser für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die EU zugelassen ist, aktualisiert.
- Mit Durchführungsverordnung [VO \(EU\) 2019/627](#) wurden einheitliche praktische Modalitäten zur Durchführung amtlicher Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs festgelegt.
- Mit Durchführungsverordnung [VO \(EU\) 2019/628](#) wurden Muster amtlicher Bescheinigungen für bestimmte Tiere und Waren aktualisiert. Damit wurde Verordnung [VO \(EU\) 2074/2005](#) und Durchführungsverordnung [VO \(EU\) 2016/759](#) geändert.

Einführen von Lebensmitteln aus Drittländern - Aktualisierung bei Importkontrollen

Mit Durchführungsverordnung [VO \(EU\) 2019/890](#) wurde die Liste der Futter- und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs geändert, die verstärkten amtlichen Kontrollen bei der Einfuhr unterliegen.

Die Änderungen betreffen unter anderem:

- Einfuhrbeschränkungen hinsichtlich Aflatoxin kontaminierter Lebens- und Futtermittel sollen nicht für wissenschaftliche Zwecke gelten. Dazu wurde jedoch ein Höchstgewicht von 30 kg für Sendungen festgelegt.

Es handelt sich um die vierteljährliche Änderung der Verordnung [VO \(EU\) 669/2009](#). Ebenfalls geändert wurde die Durchführungsverordnung [VO \(EU\) 884/2014](#) (Einfuhr bestimmter Produkte wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination).

Düngemittel

a. Neuer Nitrifikationshemmstoff

Mit [VO \(EU\) 2019/1102](#) wurde der Nitrifikationshemmstoff DMPSA in die Liste der Düngemitteltypen aufgenommen. Zudem wurde die Methode zur Probenvorbereitung zur Analyse für Düngemittel und die Methoden zu Spurennährstoffen weiterentwickelt.

b. Umfassende neue Verordnung zur Bereitstellung auf dem Markt

Mit [VO \(EU\) 2019/1009](#) wurden Vorschriften zur Bereitstellung von EU-Düngeprodukten veröffentlicht. Die Harmonisierung der Bestimmungen wurde auf recyceltes und organisches Material ausgeweitet.

Damit wurden die [VO \(EU\) 1069/2009](#) (tierische Nebenprodukte) und [VO \(EU\) 1107/2009](#) (Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln) geändert sowie die bisherige Düngemittel-[VO \(EU\) 2003/2003](#) aufgehoben. Die neue Verordnung gilt ab dem 16. Juli 2022.

EFSA - Berichte und Bewertungen

EU-Pestizidbericht 2017: Bei 96 % der Proben keine Beanstandungen

Für den EU-Jahresbericht 2017 über Pestizidrückstände hat die EFSA die Ergebnisse von rund 88.000 Proben aus 28 EU-Mitgliedstaaten sowie aus Island und Norwegen zusammengefasst. 96 % der Proben weisen keine derartigen Rückstände oder lediglich Spuren im gesetzlich zulässigen Bereich auf. Die wichtigsten Resultate finden Sie mit Hilfe des eigens entwickelten [EFSA-Tools zur Datenvisualisierung](#) an. Die Ergebnisse lassen sich je nach Land oder Lebensmittel darstellen. Den Gesamtbericht finden Sie [HIER](#).



Enzyme: Neue EFSA-Bewertungen veröffentlicht

Die EFSA hat keine Sicherheitsbedenken unter anderem bei folgenden Enzymen:

- [L-Ascorbat Oxidase](#) aus Cucurbita pepo L. und Cucurbita moschata Duchesne für Backprozesse
- [Glucan 1,4- \$\alpha\$ -Maltotetrahydrolase](#) aus Bacillus licheniformis (Stamm DP-Dzf24) für die Herstellung von Glukose-Sirup

EFSA: Charakterisierung von Mikroorganismen zur Herstellung von Enzymen

Ein neues [Dokument](#) soll in der Vorbereitung und Präsentation von Anträgen für Lebensmittelenzyme unterstützen, die mit Mikroorganismen durch Fermentation hergestellt werden. Der Terminus „Mikroorganismus“ inkludiert Archaeen, Bakterien, Hefen und filamentartige Pilze. Die Charakterisierung ist im Dokument detailliert beschrieben.

EFSA zum Feuerbakterium - Bewertung aktualisiert/Neues zu Gefährdungsgebieten

Südeuropa gefährdet, aber Unterarten siedeln sich z.T. auch in Nordeuropa vermehrt an.

Die EFSA hat die [Bewertung](#) der von Xylella fastidiosa ausgehenden Risiken für (Nutz-)Pflanzen in der Europäischen Union aktualisiert. Computersimulationen ergaben, dass die am stärksten gefährdeten Gebiete in Südeuropa liegen.

Die Modellierung zeigt aber auch Abweichungen, je nach Unterart des Erregers. So ist etwa das Ansiedlungspotenzial von X. fastidiosa subsp. multiplex in Nordeuropa größer als das von anderen Unterarten. Die Bewertung enthält auch einen Abschnitt über Schwankungen der asymptomatischen Periode - der Zeit zwischen Infektion und Ausprägung der Symptome - bei Pflanzen, die als Wirte für X. fastidiosa fungieren können.

EFSA veröffentlicht neue Empfehlung zu Phosphaten

[EFSA, 12.6.](#)

Die EFSA hat eine neue Einschätzung zur Gesamtaufnahme von Phosphaten aus Lebensmitteln abgegeben. Demnach kann eine bedenkliche Aufnahmemenge erreicht werden, v.a. bei Säuglingen, Kleinkindern und Kindern sowie Jugendlichen, deren Ernährung reich an Phosphat ist. Die Wissenschaftler der Lebensmittelsicherheitsbehörde setzen sich für die Festlegung zulässiger Höchstmengen ein, um den Gehalt von Phosphaten bei Verwendung als Zusatzstoffe in Nahrungsergänzungen zu verringern. Es wurde erstmals auch ein ADI-Wert ermittelt. Dieser liegt bei 40 mg/kg Körpergewicht pro Tag.

EFSA: Gesamtgenomsequenzierung (NGS) gegen Antibiotikaresistenzen

Anders als bei den derzeit angewandten phänotypischen Methoden, mit denen Bakterien auf Resistenzen gegen bestimmte Antibiotika getestet werden, können mittels NGS (new Generation Sequenzierung) Resistenz-Gene in Bakterien identifiziert werden. Dies ermöglicht eine effizientere Vorhersage von Antibiotikaresistenzen und die Sammlung von Daten für andere epidemiologische Studien.

<http://www.efsa.europa.eu/de/press/news/190605>

AGES-Schwerpunktaktionen

Durch die Schwerpunktaktionen der AGES sollen gezielte Fragestellungen überprüft und vorgegebene Überwachungsprogramme der Europäischen Kommission abgewickelt werden. Folgende Ergebnisse wurden u.a. kürzlich veröffentlicht:

Umweltkontaminanten in Lebensmitteln

Es wurden 32 österreichische Lebensmittel auf persistente organische Schadstoffe (POPs) wie etwa Dioxine und PCB untersucht. Die Stichproben wurden gezielt aus der Umgebung von Industriebetrieben entnommen. Es wurde keine Probe beanstandet.



Morphin in Mohnsamen

Im Zuge einer Datenerhebung wurden 25 Proben an Mohnsamen auf ihren Morphin- und Codeingehalt untersucht. Zusätzlich wurde aufgrund der klimatischen Verhältnisse des letzten Sommers auch der Cadmiumgehalt erhoben. Bei einer Probe wurde die akute Referenzdosis (ARfD) für Morphin und Codein überschritten. Drei Mal wurde eine Überschreitung des Aktionswertes für Cadmium festgestellt. Da es sich nur um ein Monitoring handelte, wurden jedoch keine Beanstandungen vorgenommen.

Aktuelle Gerichtsentscheidungen

Österreichisches Urteil zu Novel Food - keine Verwendungstradition für Rotkleesamen

Verwendung der Blüten für Tee od. Gewürz rechtfertigt noch keine Verwendung von Samen für Backwaren

Das LVwG Burgenland hatte sich in der Entscheidung E 156/02/2018.003/015 umfangreich mit der NovelFoodVO auseinander zu setzen, ausgehend von einer Mehlmischung mit Rotkleekeimlingen. Rotklee ist zwar wegen der hübschen Blüten traditionell als „Schmuckdroge“ zur Verwendung in Tee und Gewürzen bekannt, für Mehl hingegen wurde ausgiebigst über die „Neuartigkeit“ gestritten. Und die konnte am Ende nicht widerlegt werden, da tragfähige Nachweise zur Verwendungstradition von Rotkleesamen (oder Keimlingen) vom Unternehmer nicht beigebracht wurden.

Urteil zur Kosteneinforderung bei Kennzeichnungsmängeln - bei Beanstandung stehen AGES Kosten laut Gebührentarif-VO zu

Das LVwG Tirol hat in einer sehr klaren Entscheidung (LVwG-2018/46/2725-3) eine Kostenbeschwerde zu einer Kennzeichnungsbeanstandung abgewiesen. Zwar betraf die Kennzeichnungsbeanstandung der AGES eine reine Rechtsfrage, die keine „Untersuchung“ benötigte. Aber der VwGH hat bereits 2011 erkannt (Zl 2009/10/0157), dass der AGES auch bei solchen Beanstandungen Kostenersatz lt. Tarif zusteht.

VwGH - Urteil zur Kennzeichnung von „Name und Anschrift“

Postadresse muss Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ortsname beinhalten

Unvollständige Angabe ist nicht zulässig, auch wenn eine Internetadresse angegeben ist

Zum Thema „Name und Anschrift“ hat nun der VwGH unter Ro 2019/04/0013 eine weitreichende Entscheidung und Klarstellung getroffen. Ausgangspunkt war hier allerdings kein Lebensmittel, sondern ein Spielzeug, auf dem nur der Firmenname und Ort, aber keine Straße und Hausnummer des Herstellers angegeben war.

Der VwGH hat sich damit unter Bezugnahme auf lebensmittelrechtliche Entscheidungen auseinandergesetzt und ein EuGH-Urteil aus 1997 zitiert. Demnach muss es durch die Angabe des Namens und der Anschrift „...dem Verbraucher in erster Linie ermöglicht werden, mit den für die Herstellung oder für die Vermarktung eines Lebensmittels Verantwortlichen Kontakt aufzunehmen, um diesen gegebenenfalls positive oder negative Bemerkungen zum gekauften Produkt zukommen zu lassen“. Daraus, und weiter gestützt auf die Notwendigkeit einer Anschrift für etwaige rasche behördliche Kontaktaufnahmen im Rahmen einer Marktmaßnahme oder bei Rückrufen, leitete der VwGH ab, dass jedenfalls eine vollständige Adresse angegeben sein muss.

Aktuelle Pressemeldungen

Rückruf Roggenmehl in Bayern

Die bayrische Kunstmühle Reising GmbH musste Anfang Juli eine Charge Roggenmehl aufgrund einer erhöhten Menge an Ergotalkaloiden zurückrufen. Den Rückruf finden Sie [HIER](#).



Euro - Barometer Umfrage zur Lebensmittelsicherheit - Ergebnis für Österreich

Die EFSA führt in regelmäßigen Abständen im Auftrag der Europäischen Kommission die sogenannten Euro-Barometer-Umfragen durch, bei der das Interesse der BürgerInnen an Themen der Lebensmittelsicherheit abgefragt wird.

Europaweit wurden dazu über 27.000 Interviews geführt, davon rund 1.000 in Österreich. Abgefragt wurden wichtige Faktoren bei der Entscheidung zum Kauf von Lebensmitteln, Informationsquellen zu Lebensmittelrisiken sowie der Stand betreffend Kenntnis und Wahrnehmung von Risiken. Das Ergebnis für Österreich finden Sie [HIER](#).

Ö: Grundnahrungsmittel teuer, Genussmittel günstig

[ORF-News, 20.6.](#)

Laut EU-Statistikbehörde Eurostat lagen die Preise für Lebensmittel und alkoholfreie Getränke in Österreich 2018 um 25 % höher als im EU-Durchschnitt. Das ist gemeinsam mit Luxemburg das zweithöchste Preisniveau hinter Dänemark. Im Gegensatz zu den Grundnahrungsmitteln sind Genussmittel in Österreich hingegen günstig. Die Kosten für alkoholische Getränke liegen etwa im EU-Schnitt, Zigaretten sind sogar um 11 % billiger. Am teuersten sind alkoholische Getränke in Finnland, Irland und Schweden, besonders günstig erhält man diese in Deutschland. Tabakwaren kosten in Großbritannien doppelt so viel wie im EU-Schnitt, in Bulgarien halb so viel.

Besonders hohe Preise müssen Verbraucher in Österreich für Brot und Getreideerzeugnisse (35 % mehr als im Durchschnitt), Fleisch (46 %), aber auch Milch, Käse und Eier (7 % mehr) bezahlen. Bei Fleisch ist Österreich das teuerste EU-Land. Am billigsten sind Lebensmittel generell in Rumänien, Polen und Bulgarien, wo allerdings auch die Löhne deutlich niedriger liegen als in Westeuropa.

Österreich: Anbau von Bio-Soja steigt weiter

[Top agrar, 11.6.](#)

Laut AMA sind die Anbauflächen für Soja 2019 - im Gegensatz zu jenen für Weizen und Gerste - erneut gestiegen. Mit rund 69.000 ha macht Soja bereits 5 % der österreichischen Ackerfläche aus und ist nach Mais, Weizen und Gerste flächenmäßig die viertwichtigste heimische Ackerfrucht. Mit Ausnahme von Vorarlberg wird Soja in allen Bundesländern angebaut, ein Drittel der Anbauflächen befindet sich im Burgenland (23.388 ha).

Der Zuwachs 2019 geht komplett auf Bio-Sojaanbau zurück, der mittlerweile 35 % der Gesamtproduktion in Österreich (2018: 29 %) ausmacht. Im restlichen Europa waren die Sojaflächen heuer geringer, oft durch die Trockenheit des letzten Sommers bedingt.

Niederlande: Insekten als nachhaltiges Tierfutter?

[ORF-News, 11.6.](#)

In den Niederlanden wurde von König Willem-Alexander kürzlich eine der modernsten Insektenfarmen Europas eröffnet. Dort sollen mit den modernsten Methoden nach dem Prinzip der Kreislaufwirtschaft Insekten als Tierfutter produziert werden. Als Futter für die Insekten sollen pflanzliche Nahrungsmittelreste eingesetzt werden. In der EU ist der Einsatz toter Insekten als Tierfutter bis dato nur in der Fischzucht und bei Haustieren erlaubt. Für die Schweine- und Geflügelzucht könnte das Verbot allerdings in Kürze aufgehoben werden. Aktuell wird vor allem Soja als Proteinquelle im Tierfutter verwendet. Insekten könnten zukünftig eine nachhaltige Alternative darstellen, mit Hilfe derer man den Soja- und Fischmehlimport sowie den Ausstoß von Treibhausgasen möglicherweise reduzieren könnte. Großes Interesse an Standorten für weitere Fabriken des Unternehmens besteht bereits in den USA und in Asien.



Algen als Rinderfutter gegen den Klimawandel?

Aufgrund der klimaschädigenden Wirkung des Treibhausgases Methan, das Rinder im Zuge ihrer Verdauung in großen Mengen ausstoßen, wird immer häufiger eine Senkung des Fleischkonsums gefordert. Ein US-Forscher hat nun einen anderen Ansatz für die Lösung des Problems gewählt. Er will bereits die Entstehung von Methan im Rindermagen durch die Beimengung von Algen ins Rinderfutter blockieren und so die Methan-Emissionen senken. Schon bei einem Anteil von 0,25 % Algen im Futter der zwölf Versuchstiere war eine Reduktion des Methanausstoßes feststellbar, bei 0,5 % betrug diese sogar 30 %. Mit einem 1%-Anteil konnte man sogar eine Verringerung um 60 % erreichen, die Stieren nahmen da allerdings plötzlich weniger Nahrung zu sich.

Aktuell läuft bereits der zweite Versuch mit dem Algenanteil von 0,5 %, die Forscher sind optimistisch bezüglich des anhaltend niedrigen Methanausstoßes. Danach werden die Rinder geschlachtet und das Fleisch verkostet. Auch im Hinblick auf die Züchtung der entsprechenden Algen wird derzeit intensiv geforscht. (Quelle: Der Standard, 2.6.2019)

Gültig ab: -	Beilagen: B 1 - KV Mühlen Arbeiter B 2 - KV Mischfutter Arbeiter B 3 - KV Mühlen/Mischfutter - Angestellte B 4 - Teilnahmeerklärung EGM B 5 - Aktionswerte Kontaminanten B 6 - AMA - Erntegespräch OÖ
---------------------	--

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Willibald Mandl e.h.
Bundesinnungsmeister

Mag. Herbert Wiesbauer e.h.
Innungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin

